







Visum zur Anerkennungspartnerschaft

Im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft können Sie das Anerkennungsverfahren mit Unterstützung Ihres Arbeitgebers nach der Einreise in Deutschland durchführen und zeitgleich eine Beschäftigung ausüben.

  [Visum & Aufenthalt](#)  [Arten von Visa](#)  **Visum zur Anerkennungspartnerschaft**

Inhalt

-  [Was ist die Anerkennungspartnerschaft?](#)
-  [Voraussetzungen für das Visum zur Anerkennungspartnerschaft](#)
-  [Im Video erklärt: Volle Anerkennung mit der Anerkennungspartnerschaft](#)
-  [Visum zur Anerkennungspartnerschaft: Ihre nächsten Schritte](#)



Was ist die Anerkennungspartnerschaft?

Die Anerkennungspartnerschaft ist ein [Visum](#) bzw. eine [Aufenthaltserlaubnis](#) zum Zweck der Anerkennung ([§ 16d Abs. 3 AufenthG](#)) Ihrer ausländischen Qualifikation. Sie haben hier die Möglichkeit, das [Anerkennungsverfahren](#) erst nach Ihrer Einreise in Deutschland durchführen zu lassen und gleichzeitig in Ihrem Beruf zu arbeiten.

Ob Sie ein **Visum** für die Einreise nach Deutschland benötigen, erfahren Sie in der Rubrik „[Wer benötigt ein Visum?](#)“.

Voraussetzungen für das Visum zur Anerkennungspartnerschaft

- **Qualifikation:** Sie verfügen über einen ausländischen [Hochschulabschluss](#) oder einen Berufsabschluss; dem Berufsabschluss muss eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren in Vollzeit vorausgegangen sein. Der Hochschul- oder Berufsabschluss muss in dem Land, in dem Sie ihn erworben haben, staatlich anerkannt sein. Als Nachweis für den Visumantrag benötigen Sie die positive Auskunft zur [Berufsqualifikation](#) oder bei Hochschulabschlüssen eine digitale [Zeugnisbewertung](#). Diese Nachweise können Sie bei der ZAB beantragen. Alternativ können Sie bei Hochschulabschlüssen ebenfalls auf die positive Bewertung des Abschlusses in der [anabin-Datenbank](#) zurückgreifen.
- **Konkretes Arbeitsplatzangebot:** Sie haben ein konkretes Arbeitsplatzangebot eines Arbeitgebers in Deutschland. In der Regel handelt es sich um eine [qualifizierte Beschäftigung](#). Dies bedeutet, dass für die Ausübung dieser Tätigkeit ein Hochschulabschluss oder eine qualifizierte Berufsausbildung erforderlich ist. Hilfstätigkeiten genügen hierfür nicht. Eine Ausnahme gibt es für Beschäftigungen in reglementierten Berufen, wenn eine [Berufsausübungserlaubnis](#) erforderlich ist (zum Beispiel Arzt oder Ärztin, Pflegefachkraft). In diesem Fall kann bis zum Erhalt der Berufsausübungserlaubnis einer Hilfstätigkeit nachgegangen werden.
- **Vereinbarung über Anerkennungspartnerschaft:** Sie haben eine schriftliche Vereinbarung mit Ihrem künftigen Arbeitgeber abgeschlossen, in der festgelegt ist, dass Ihnen die Durchführung des Anerkennungsverfahrens im Rahmen Ihres Beschäftigungsverhältnisses ermöglicht wird. Diese Vereinbarung kann auch ein Bestandteil des Arbeitsvertrages sein.

- **Nachweis der Sprachkenntnisse:** Sie verfügen über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Beachten Sie, dass für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland, je nach Berufsgruppe, Deutschkenntnisse auf einem höheren Niveau erforderlich sein können.
- **Geeigneter Arbeitgeber:** Ihr Arbeitgeber muss für die Anerkennungspartnerschaft geeignet sein. Das bedeutet, dieser hat bereits Erfahrung mit der beruflichen Ausbildung oder [Nachqualifizierung](#). Ob der Arbeitgeber geeignet ist, wird im Visumverfahren durch die zuständige Behörde geprüft. Sie als [Fachkraft](#) müssen dafür nichts tun.



Beschäftigungsbedingungen und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Ihre Beschäftigungsbedingungen (Gehalt, Arbeitszeit etc.) müssen mit denen von inländischen Beschäftigten vergleichbar sein. Dies wird im Visumverfahren von der Bundesagentur für Arbeit (BA) geprüft, welche Ihrer Beschäftigung zustimmen muss.

Erfüllen Sie die genannten Voraussetzungen? Dann informieren Sie sich über den Ablauf des [Visum- und Einreiseprozesses](#).

Wie das Anerkennungsverfahren ausländischer Qualifikationen funktioniert, erfahren Sie in der Rubrik [„Anerkennung“](#).

Hier finden Sie eine [Übersicht](#) zur Lebensunterhaltssicherung nach Aufenthaltszwecken.


Im Video erklärt: Volle Anerkennung mit der Anerkennungspartnerschaft

Visum zur Anerkennungspartnerschaft: Ihre nächsten Schritte

Der [Aufenthaltstitel](#) zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens mit begleitender Beschäftigung wird erstmal für bis zu 12 Monate ausgestellt. Dieser kann jeweils ein Jahr bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von drei Jahren verlängert werden. Mit diesem Aufenthaltstitel dürfen Sie neben der Beschäftigung, für die Sie eine Anerkennungspartnerschaft vereinbart haben, einer [Nebenbeschäftigung](#) von bis zu 20 Stunden je Woche nachgehen.



Anerkennungsverfahren frühzeitig beantragen

Unmittelbar nach Ihrer Einreise sollten Sie das Anerkennungsverfahren beantragen. Welche Stelle Sie hierfür kontaktieren müssen, erfahren Sie im [Anerkennungsfinder](#) .

Was folgt nach der Anerkennung? Ihre Perspektiven

- Das Anerkennungsverfahren ist positiv ausgefallen: Sie haben die **volle Gleichwertigkeit** Ihrer Qualifikation erhalten. Nun können Sie für den weiteren Aufenthalt in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zum „[Arbeiten als Fachkraft](#)“ oder eine „[Blaue Karte EU](#)“ bei der für Sie zuständigen [Ausländerbehörde](#) in Deutschland beantragen. Dafür müssen Sie entweder weiterhin bei Ihrem Arbeitgeber beschäftigt bleiben oder ein anderes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung vorweisen. Falls kein Arbeitsplatzangebot vorhanden ist, haben Sie die Option, für maximal 18 Monate in Deutschland zu bleiben, um einen passenden Arbeitsplatz zu finden. Hierfür ist eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche ([§ 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG](#)) erforderlich, die Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Während der Arbeitsplatzsuche dürfen Sie jede Beschäftigung ausüben.
- Im Anerkennungsverfahren wurde Ihre Qualifikation teilweise anerkannt: Die **teilweise Gleichwertigkeit** bedeutet, dass Ihnen theoretische oder praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten fehlen, um die volle Gleichwertigkeit zu erhalten. In diesem Fall wird Ihre Aufenthaltserlaubnis zur Anerkennungspartnerschaft um bis zu zwei weitere Jahre verlängert. Die Verlängerung setzt voraus, dass Sie an den erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit teilnehmen. Diese kann zum Beispiel ein Sprachkurs oder ein Praktikum sein. Ihr Arbeitgeber ist innerhalb der Anerkennungspartnerschaft verpflichtet, Ihnen den Ausgleich der festgestellten Defizite zu ermöglichen. Informationen zu Qualifizierungsangeboten für Personen mit ausländischen Qualifikationen erhalten Sie unter anderem auf den [Seiten der Bundesagentur für Arbeit](#), auf dem [Informationsportal Anerkennung in Deutschland](#) und beim Netzwerk „[IQ – Integration durch Qualifizierung](#)“.



Optionen bei negativem Anerkennungsergebnis prüfen

Das Ende der Höchstaufenthaltsdauer Ihrer Aufenthaltserlaubnis naht und das Anerkennungsverfahren ist für Sie nicht positiv ausgefallen? Prüfen Sie, ob ein Wechsel in andere Aufenthaltstitel dennoch möglich ist. Informieren Sie sich frühzeitig bei der Hotline [„Arbeiten und Leben in Deutschland“](#).



Seite drucken



URL: <https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/visum-erkennungspartnerschaft>

Datum: 2026-04-28 08:54:36 GMT